

(4) Auf der Rückseite der in Abs. 3 Buchstaben a bis h aufgeführten Vordrucke sind jeweils folgende Ergänzungsangaben zu machen:

1. Anzahl des stellenplanpflichtigen Personals (in Personen; als Darunter-Position zu der auf der Vorderseite ausgewiesenen Anzahl des industriellen Personals bzw. des entsprechenden Personals in den anderen Wirtschaftszweigen).
2. Lohnfonds des stellenplanpflichtigen Personals (in TDM); als Darunter-Position zu der auf der Vorderseite ausgewiesenen Lohnsumme des industriellen Personals bzw. des entsprechenden Personals in den anderen Wirtschaftszweigen) darunter:
 - 2.1 zusätzliche Belohnung, Treueprämien (in TDM),
 - 2.2 Quartalsprämien für Planerfüllung (in TDM),
 - 2.3 sonstige Zuschläge (Grenzzuschläge) (in TDM).
3. Anzahl der Anlernlinge (in Personen; als Darunter-Position zu der auf der Vorderseite ausgewiesenen Anzahl der Lehrlinge).
4. Lohnfonds der Anlernlinge (in TDM; als Darunter-Position zu dem auf der Vorderseite ausgewiesenen Lohnfonds der Lehrlinge).
5. Krankengeldzuschüsse (in TDM; als Außerdem-Position zu dem auf der Vorderseite ausgewiesenen Gesamt-Lohnfonds).
6. Durchschnittlicher Krankenstand, der vom Betrieb in der Arbeitszeitbilanz ermittelt und dem Haushalt der Sozialversicherung zu Grunde gelegt wurde.
 - 6.1 Anzahl der Arbeitstage je Produktionsarbeiter,
 - 6.2 Anzahl der Ausfalltage durch Krankheit je Produktionsarbeiter.
7. Anzahl der Assistenten (in Personen; als Außerdem-Position zu der auf der Vorderseite ausgewiesenen Gesamtzahl der Beschäftigten, entsprechend der Anweisung unter Abs. 2 Buchst. f).
8. Lohnfonds der Assistenten (in TDM; als Außerdem-Position zu dem auf der Vorderseite ausgewiesenen Gesamtlohnfonds, entsprechend der Anweisung unter Abs. 2 Buchst. f).

Für den Handel entfallen die Angaben unter 2,1; 2,2; und 4.

In Übereinstimmung mit den übrigen Kennziffern sind die vorstehenden Ergänzungsangaben auszuweisen für:

die tatsächliche Erfüllung im Jahre 1955,
das Planjahr 1956.

(5) Der bisherige Vordruck 57 (Registrierung und Lohnfondskontrolle) ist für das Jahr 1956 nicht mehr auszuarbeiten.

(6) Die Ausarbeitung der detaillierten Kennziffern ist zunächst im Manuskript vorzunehmen.

Die Manuskripte werden von den Betrieben mit ihren übergeordneten Dienststellen bis zum 28. Februar 1956 abgestimmt

(7) Die übergeordneten Dienststellen bestätigen den Betrieben die als Darunter-Position zum industriellen Personal (bzw. dem entsprechenden Personal in den anderen Wirtschaftszweigen) angegebene Anzahl und den Lohnfonds des stellenplanpflichtigen Personals.

(8) Nach der Gegenzeichnung der Manuskripte durch die übergeordneten Dienststellen fertigen die Betriebe die Reinschriften des Planteiles „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ aus. Die Reinschriften werden bis spätestens zum 10. März 1956 an die Dienststellen eingereicht, die die Manuskripte gegengezeichnet haben.

(9) In den Betrieben sind zwei Exemplare der Reinschriften aufzubewahren.

§ *

Zusammenfassung der detaillierten betrieblichen Arbeitskräftepläne

(1) Die zentralen Abteilungen Planung der Ministerien bzw. zentralen Organe sind verpflichtet, die Zusammenfassung der detaillierten betrieblichen Arbeitskräftepläne in ihrem Bereich zu organisieren.

Ein Gesamtdeckblatt für das Ministerium bzw. zentrale Organ und die Unterteilung nach Hauptverwaltungen sind der Staatlichen Plankommission in vier Exemplaren bis zum 31. März 1956 zu übergeben.

(2) Die Plankommissionen der Räte der Bezirke sind verpflichtet, die Zusammenfassung der Reinschriften der detaillierten Arbeitskräftepläne für die den Räten der Bezirke und Kreise unterstehenden Betriebe in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachabteilungen zu organisieren.

Die Zusammenfassung der Reinschriften der örtlichen Betriebe ist der Staatlichen Plankommission in vier Exemplaren bis zum 7. April 1956 nach folgenden Zweigen zu übergeben:

1. Industrie (mit Untergliederung in Plangruppen nach besonderer Anweisung der Staatlichen Plankommission)
2. Bauindustrie
3. bezirksgeleiteter Kraftverkehr
4. bezirksgeleitete MTS
5. übrige bezirksgeleitete Landwirtschaft
6. Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe
7. Staatlicher Einzelhandel (HO) insgesamt und untergliedert nach:
 - a) Gaststätten
 - b) Lebensmittel
 - c) Industriewaren
 - d) Gemischtwaren
8. kommunaler Großhandel
9. Bezirks- und Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und Ersatzteile.

(3) Die Betriebe und Einrichtungen des Kommunalwesens und der übrigen Bereiche außerhalb der materiellen Produktion werden von dieser Anordnung nicht betroffen.

(4) Bei Veränderungen in der Unterstellung der Betriebe sind die Zusammenfassungen der betrieblichen Arbeitskräftepläne nach der neuen Struktur vorzunehmen.